



**Aktenzeichen: Pet 4-21-07-49-003603**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 05.03.2026 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Einstufung von IT-Angriffen auf Krankenhäuser als Verbrechen gegen die Menschlichkeit gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, in den vergangenen Jahren hätten sich gezielte Cyberangriffe auf Gesundheitseinrichtungen in Deutschland gehäuft. Beispiele wie der Angriff auf die AMEOS-Kliniken würden zeigen, dass digitale Sabotageakte nicht nur Daten betreffen, sondern Menschen gefährden. Krankenhäuser seien zivile Einrichtungen, die der medizinischen Versorgung von unbewaffneten Menschen dienen würden.

Bei gezielten Angriffen auf Klinik-IT-Systeme handele es sich üblicherweise um hochkomplexe, geplante Operationen im Sinne eines systematischen Angriffs. Dabei handele es sich um eine systematisch gegen die Zivilbevölkerung gerichtete Form der digitalen Gewalt, die wesentliche Tatmerkmale eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB) erfülle. Als Beispiele werden etwa die Tötung im Zusammenhang mit Ausfällen kritischer Versorgung oder die Zufügung großer seelischer oder körperlicher Leiden angeführt. Das bestehende Strafrecht greife zu kurz, da es primär den Schutz von Daten oder Systemen vorsehe, nicht aber das gezielte Schädigen der Zivilbevölkerung in medizinischen Notlagen. Die Einstufung solcher Angriffe als Menschenlichkeitsverbrechen würde der tatsächlichen Gefährdungslage gerecht werden, ein starkes rechtliches Signal an die Täter senden, Behörden und Justiz klarere Handlungsbefugnisse verschaffen und die internationale Menschenrechtsperspektive berücksichtigen.



Aus diesem Grund wird eine gesetzgeberische Klarstellung begehrt, dass systematische IT-Angriffe auf Krankenhäuser und medizinische Versorgungsstrukturen unter die Strafbarkeit nach § 7 VStGB fallen (können) und bei entsprechender Sachlage auch als solche verfolgt werden müssen.

Wegen der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen. Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Die Petition wurde durch 137 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 17 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung unter Einbeziehung der Stellungnahme der Bundesregierung lautet wie folgt:

Zunächst ist festzuhalten, dass die Strafbarkeit von Verbrechen gegen die Menschlichkeit in § 7 VStGB geregelt ist. Das VStGB spiegelt die Entwicklung des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts wider, indem es Verbrechen gegen das Völkerrecht unter Strafe stellt.

So handelt es sich bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit um eines der völkerrechtlichen Kernverbrechen, die international anerkannt sind und teils besonderen Regelungen unterliegen. Für einen Teil der Kernverbrechen, darunter Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gilt das sogenannte Weltrechtsprinzip. Nach diesem in der Staatengemeinschaft anerkannten Prinzip sind Staaten zur Verfolgung dieser Verbrechen berechtigt, auch ohne dass ein Anknüpfungspunkt im Inland vorliegt. Im deutschen Recht ist das Weltrechtsprinzip in § 1 VStGB verankert.

Nach Ansicht des Ausschusses würde es dem Sinn und Zweck des VStGB, das nationale Recht an die international anerkannten Normen des humanitären Völkerrechts und des Völkerstrafrechts anzupassen, widersprechen, neue Tatbestandsalternativen wie etwa „IT-Angriffe auf Krankenhäuser“ in § 7 VStGB einzufügen, die keine Entsprechung im internationalen Normengefüge finden.

Zudem besteht seiner Auffassung nach kein gesetzgeberisches Bedürfnis nach einer solchen Regelung. Denn die in der Eingabe angeführten Schädigungen von Leib oder



Leben durch IT-Angriffe auf Krankenhäuser sind bereits nach geltender Rechtslage und abhängig von den Umständen des Einzelfalls strafbar.

Die Vorschrift des § 7 VStGB setzt stets die Verwirklichung zumindest einer seiner Tatbestandsalternativen voraus. Darüber hinaus ist erforderlich, dass die Tathandlung „im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen eine Zivilbevölkerung“ erfolgt, d. h. mit einem solchen Angriff in einem funktionalen Zusammenhang steht. In diesen Angriff, die „Gesamttat“, müssen sich die Einzeltaten einfügen.

Ein Angriff gegen die Zivilbevölkerung setzt eine Verhaltensweise voraus, die mit der mehrfachen Begehung der in § 7 Absatz 1 genannten Handlungen gegen eine Zivilbevölkerung verbunden ist und in Ausführung oder zur Unterstützung der Politik eines Staates oder einer Organisation erfolgt, die einen solchen Angriff zum Ziel hat. Ausgedehnt ist ein solcher Angriff, wenn er eine große Anzahl von Opfern in der Zivilbevölkerung fordert. Ein systematischer Angriff setzt einen erheblichen Grad von Planung voraus. In subjektiver Hinsicht ist wenigstens bedingter Tatvorsatz (§ 15 des Strafgesetzbuches) erforderlich, der sich sowohl auf die Verwirklichung mindestens einer Tatbestandsalternative des § 7 VStGB als auch auf das Einfügen der Tathandlung in die „Gesamttat“ erstrecken muss.

Bestimmte Tatmittel oder -methoden werden im Katalog des § 7 Absatz 1 VStGB weder ausdrücklich aufgeführt noch ausgeschlossen. Sofern mittels eines IT-Angriffs eine Tat begangen wird, die alle weiteren Tatbestandsmerkmale eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit erfüllt, insbesondere die Eingliederung in eine hinreichende „Gesamttat“, könnte diese Tat daher grundsätzlich nach § 7 VStGB strafrechtlich verfolgt werden.

Nach Einschätzung des Ausschusses bietet darüber hinaus auch das deutsche Strafgesetzbuch hinreichend Möglichkeiten, infolge eines IT-Angriffs auf Krankenhäuser erfolgte Schädigungen von Leib oder Leben strafrechtlich zu verfolgen. Im Falle der Schädigung eines der Rechtsgüter Leib oder Leben durch einen IT-Angriff auf ein Krankenhaus sind die Normen des Sechzehnten Abschnitts (Straftaten gegen das Leben) und des Siebzehnten Abschnitts (Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit) des Strafgesetzbuches uneingeschränkt anwendbar.



So hat etwa die Staatsanwaltschaft Wuppertal infolge eines durch einen Hackerangriff bedingten IT-Ausfalls in der Universitätsklinik Düsseldorf im Jahr 2020 ein Todesermittlungsverfahren eingeleitet, nachdem eine lebensbedrohlich erkrankte Patientin aufgrund des Ausfalls in ein weiter entferntes Krankenhaus in Wuppertal verwiesen werden musste und kurze Zeit später verstarb (Schriftlicher Bericht des Ministeriums der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen in der 63. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 23.09.2020, abrufbar unter: <https://www.landtag.nrw.de>).

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss das auf eine Änderung des VStGB gerichtete Anliegen nicht zu unterstützen.

Einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erkennt er aus den genannten Gründen insoweit nicht.

Der Ausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.